

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 66/2003 der Kommission vom 16. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 67/2003 der Kommission vom 16. Januar 2003 zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten Lizenzen	3
★ Verordnung (EG) Nr. 68/2003 der Kommission vom 16. Januar 2003 über die Verwendung von Informationen aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen und die Fristen für die Übermittlung der Ergebnisse der Erhebung 2003 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe	5
Verordnung (EG) Nr. 69/2003 der Kommission vom 16. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	8
Verordnung (EG) Nr. 70/2003 der Kommission vom 16. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	10
Verordnung (EG) Nr. 71/2003 der Kommission vom 16. Januar 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002	12
Verordnung (EG) Nr. 72/2003 der Kommission vom 16. Januar 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen	13
Verordnung (EG) Nr. 73/2003 der Kommission vom 16. Januar 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002	14
Verordnung (EG) Nr. 74/2003 der Kommission vom 16. Januar 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	15
Verordnung (EG) Nr. 75/2003 der Kommission vom 16. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	17

Verordnung (EG) Nr. 76/2003 der Kommission vom 16. Januar 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte 21. Teilausschreibung	19
---	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/36/EGKS:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. Mai 2002 zur Genehmigung des Erwerbs der Kontrolle über die Unternehmen Saarbergwerke AG und Preussag Anthrazit GmbH durch die RAG Aktiengesellschaft (Fall COMP/EGKS.1350 — RAG/Saarbergwerke/Preussag Anthrazit II) ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1436)** 20

2003/37/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. Januar 2003 über einen Leitfaden für eine vorläufige Referenzmethode für die Probenahme und Messung der PM_{2,5}-Konzentration im Rahmen der Richtlinie 1999/30/EG des Rates ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 10)** 31

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 66/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Januar 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 16. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	70,2
	204	44,5
	212	104,8
	999	73,2
0707 00 05	052	137,6
	220	166,2
	628	139,2
	999	147,7
0709 10 00	220	84,8
	999	84,8
0709 90 70	052	136,3
	204	145,7
	999	141,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	46,6
	204	52,4
	212	53,9
	220	42,2
	999	48,8
0805 20 10	204	85,0
	999	85,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	61,1
	204	60,4
	220	54,6
	464	142,2
	624	77,6
	999	79,2
0805 50 10	052	64,4
	220	80,7
	600	88,2
	999	77,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	42,4
	400	96,6
	404	105,6
	720	130,2
	999	93,7
0808 20 50	400	116,6
	528	82,9
	999	99,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 67/2003 DER KOMMISSION**vom 16. Januar 2003****zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 ⁽¹⁾,gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2300/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 bestimmt die Kommission innerhalb von zehn Tagen ab dem letzten Tag der Frist für die Mitteilungen

der Mitgliedstaaten, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben wird, und setzt die für die nächste Tranche verfügbaren Mengen fest.

- (2) Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, dass Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen im Rahmen der Tranche für Januar 2003 nach Anwendung der entsprechenden, im Anhang angeführten Verringerungssätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden Einfuhrlizenzen unter Anwendung der im Anhang fallweise festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten Reismengen erteilt.

- (2) Die im Rahmen der nächsten Tranche verfügbaren Mengen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.⁽²⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 74.

ANHANG

auf die für die Tranche des Monats Januar 2003 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und im Rahmen der folgenden Tranche verfügbare Mengen

Ursprung/Erzeugnis	Verringerungssatz		Im Rahmen der Tranche des Monats Mai 2003 verfügbare Menge (in t)	
	Niederländische Antillen und Aruba	Am wenigsten entwickelte ÜLG	Niederländische Antillen und Aruba	Am wenigsten entwickelte ÜLG
ÜLG (Artikel 6) — KN-Code 1006	48,4643	—	—	797,768

Ursprung/Erzeugnis	Verringerungssatz	Im Rahmen der Tranche des Monats Mai 2003 verfügbare Menge (in t)
AKP (Artikel 2 Absatz 1) — KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30	71,5742	—
AKP (Artikel 3) — KN-Code 1006 40 00	91,2057	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 68/2003 DER KOMMISSION**vom 16. Januar 2003****über die Verwendung von Informationen aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen und die Fristen für die Übermittlung der Ergebnisse der Erhebung 2003 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 143/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 und Anhang II Nummer 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 haben einige Mitgliedstaaten bei der Kommission um die Erlaubnis gebeten, für gewisse Merkmale bereits vorhandene Informationen aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen zu verwenden.
- (2) Die Ergebnisse der Strukturerhebung sind von großer Bedeutung für die gemeinsame Agrarpolitik. Da ein gleichbleibend hohes Qualitätsniveau der Informationen gewährleistet werden muss, kann die Verwendung von Daten aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen nur gestattet werden, wenn diese Daten ebenso zuverlässig sind wie die Daten aus statistischen Erhebungen.
- (3) Die Fristen für die Übermittlung der Individualdaten aus den Erhebungen 2003 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe werden von der Kommission festgelegt, wobei berücksichtigt wird, dass der Zeitplan für die Durchführung der Erhebungsarbeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist.
- (4) In Anbetracht der Bedeutung der Strukturerhebungsergebnisse für die gemeinsame Agrarpolitik und der zunehmenden Nachfrage nach zeitnahen Daten muss die

Verarbeitung der Erhebungsdaten und ihre Übermittlung an die Kommission (Eurostat) so zügig wie möglich erfolgen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Österreich, Schweden und dem Vereinigten Königreich wird gestattet, für die Erhebungen 2003 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe bereits vorhandene Informationen zu verwenden, die aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen stammen. Die zu verwendenden Quellen werden in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Informationen von mindestens gleichwertiger Qualität sind wie Informationen aus statistischen Erhebungen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten übermitteln validierte Individualdaten aus den Erhebungen 2003 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der in Anhang II aufgeführten Fristen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 16.

ANHANG I

Zur Verwendung in den Erhebungen 2003 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zugelassene Quellen, bei denen es sich nicht um statistische Erhebungen handelt:

Dänemark	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
Deutschland	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
Niederlande	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem Nationales Betriebsregister ⁽¹⁾
Österreich	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern
Schweden	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern
Vereinigtes Königreich	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern Register der ökologisch wirtschaftenden Betriebe.

⁽¹⁾ Eingerichtet gemäß nationaler Gesetzgebung.

Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem wurde gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates ⁽²⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission ⁽³⁾ eingerichtet.

Das Zentrale Rinderregister wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ eingerichtet.

Das Register der ökologisch wirtschaftenden Betriebe wurde gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates ⁽⁵⁾ eingerichtet.

⁽²⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

ANHANG II

Fristen für die Übermittlung der validierten Individualdaten aus der Erhebung an Eurostat:

Mitgliedstaat	Erhebungszeitraum	Frist
Belgien	Mai 2003	31.8.2004
Dänemark	Mai 2003	31.8.2004
Deutschland	Mai—Juni 2003	31.12.2004
Griechenland	November—Dezember 2003	31.12.2004
Spanien	Oktober—Dezember 2003	31.12.2004
Frankreich	Oktober—Dezember 2003	31.12.2004
Irland	Juni—August 2003	31.8.2004
Italien	Oktober—Dezember 2003	31.12.2004
Luxemburg	Mai—Juni 2003	31.8.2004
Niederlande	April—Juni 2003	31.8.2004
Österreich	Dezember 2003	31.12.2004
Portugal	November 2003—Februar 2004	31.12.2004
Finnland	Mai und November 2003	31.8.2004
Schweden	Juni 2003	31.8.2004
Vereinigtes Königreich	Februar—Oktober 2003	31.8.2004

VERORDNUNG (EG) Nr. 69/2003 DER KOMMISSION**vom 16. Januar 2003****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 16. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	C09	EUR/t	12,80
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—	1101 00 15 9150	C09	EUR/t	11,80
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9170	C09	EUR/t	10,90
1001 90 99 9000	C05	EUR/t	0	1101 00 15 9180	C09	EUR/t	10,20
1002 00 00 9000	C06	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1003 00 90 9000	C07	EUR/t	0	1102 10 00 9500	C10	EUR/t	28,75
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	C10	EUR/t	22,75
1004 00 00 9400	C06	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	C11	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1005 90 00 9000	C08	EUR/t	0	1103 11 10 9400	C11	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9200	C11	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1101 00 11 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9800	—	EUR/t	—
1101 00 15 9100	C09	EUR/t	13,70				

⁽¹⁾ Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C05 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C06 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Slowenien.

C07 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C08 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C09 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Rumänien.

C10 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Slowenien.

C11 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Rumänien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 70/2003 DER KOMMISSION**vom 16. Januar 2003****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 0,5 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 0,5 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 0,5 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾.
- (3) Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (5) Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (6) Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes, insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 0,5 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Januar 2003 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	C12	EUR/t	0,00
1107 10 99 9000	C13	EUR/t	0,00
1107 20 00 9000	C12	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C12 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Litauen, der Tschechischen Republik, Rumänien und Slowenien.

C13 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Litauen, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 71/2003 DER KOMMISSION**vom 16. Januar 2003****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Estland und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 901/2002 der Kommission⁽⁶⁾ geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1230/2002⁽⁷⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 10. bis zum 16. Januar 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote auf 12,94 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 72/2003 DER KOMMISSION**vom 16. Januar 2003****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern außer Ungarn, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 900/2002 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2330/2002 ⁽⁷⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 vom 10. bis zum 16. Januar 2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 14.⁽⁷⁾ ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 73/2003 DER KOMMISSION**vom 16. Januar 2003****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission ⁽⁶⁾ eröffnet, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/2002 ⁽⁷⁾.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 10. bis zum 16. Januar 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote auf 10,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 74/2003 DER KOMMISSION**vom 16. Januar 2003****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 16. Januar 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,17	—	0,04
1703 90 00 ⁽¹⁾	10,45	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 75/2003 DER KOMMISSION**vom 16. Januar 2003****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽³⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führen dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sieht keine Verlängerung der Regelung über den Lagerkostenausgleich nach dem 1. Juli 2001 vor. Dies sollte daher bei der Festlegung der Erstattungen berücksichtigt werden, die gewährt werden, wenn die Ausfuhr nach dem 30. September 2001 erfolgt.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	40,80 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,55 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	40,80 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,55 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4435
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	44,35
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	44,08
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	44,08
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4435

⁽¹⁾ Dieser Betrag für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 76/2003 DER KOMMISSION**vom 16. Januar 2003****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte 21. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 der Kommission vom 23. Juli 2002 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2002/03 ⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 21. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte 21. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 47,140 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 6.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Mai 2002

zur Genehmigung des Erwerbs der Kontrolle über die Unternehmen Saarbergwerke AG und Preussag Anthrazit GmbH durch die RAG Aktiengesellschaft

(Fall COMP/EGKS.1350 — RAG/Saarbergwerke/Preussag Anthrazit II)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1436)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/36/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Deutschland geförderten Kohle vom Verkauf der Importkohle zu trennen.

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 2,

(3) Der Zusammenschluss wurde mittlerweile vollzogen. In Erfüllung der Zusagen ist die SCI an einen unabhängigen französischen Käufer veräußert worden.

im Hinblick auf die Anmeldung der Parteien mit Schreiben vom 13. November 1997,

(4) Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften hat mit Urteil vom 31. Januar 2001 in der Rechtssache T-156/98 (RJB Mining/Kommission) ⁽¹⁾ die Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1998 insgesamt aufgehoben. Das Gericht hat ausgeführt, dass die Kommission nicht geprüft habe, ob das an die RAG übertragene Gesamtvermögen der SBW dem gezahlten Preis von 2 DEM entspreche oder ob der RAG stillschweigend staatliche Mittel zugewandt wurden. Die Kommission sei im vorliegenden Fall zwar nicht verpflichtet, in einer förmlichen Entscheidung vorab die Rechtmäßigkeit der angeblichen Beihilfe — vorliegend die mit dem Zusammenschluss verbundene Beihilfe — zu prüfen, durfte aber, so die Entscheidung des Gerichts, im Rahmen der Wettbewerbsanalyse nach Artikel 66 Absatz 2 EGKS-Vertrag nicht davon absehen zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit die finanzielle und damit die wirtschaftliche Macht der zusammengeschlossenen Einheit aufgrund der finanziellen Unterstützung durch eine mögliche Beihilfe in Form des niedrigen Kaufpreises gestärkt wurde ⁽²⁾.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Schreiben vom 13. November 1997 hat die RAG Aktiengesellschaft, Essen, („RAG“) nach Artikel 66 Absatz 1 EGKS-Vertrag angemeldet, dass sie beabsichtigt, sämtliche Geschäftsanteile an den Unternehmen Saarbergwerke AG, Saarbrücken, („SBW“) und Preussag Anthrazit GmbH, Ibbenbüren, („Preussag“) zu erwerben. Der Vorgang sollte zum Zusammenschluss der drei letzten verbliebenen deutschen Steinkohlenerzeuger führen. Der Kaufpreis für SBW betrug 2 DEM, wobei 1 DEM an Deutschland und 1 DEM an das Saarland als bisherige Anteilseigner zu entrichten waren.

(2) Mit Entscheidung vom 29. Juli 1998 (Fall IV/EGKS.1252 — RAG/Saarbergwerke/Preussag Anthrazit) (nachstehend: Entscheidung vom 29. Juli 1998) hat die Kommission gemäß Artikel 66 EGKS-Vertrag die Übernahme der SBW und der Preussag durch die RAG genehmigt, nachdem RAG sich verpflichtet hatte, das Steinkohlen-Einfuhrgeschäft der SBW, die Saarberg Coal International GmbH („SCI“), zu veräußern und den Verkauf der in

(5) Am 8. November 2001 haben die beteiligten Unternehmen alle relevanten Informationen für eine erneute Prüfung des angemeldeten Zusammenschlusses eingereicht.

⁽¹⁾ Slg. 2001, II-337.

⁽²⁾ Deutschland und RAG haben dieses Urteil vor dem EuGH angefochten.

I. DIE PARTEIEN

- (6) Die RAG war vor dem Zusammenschluss überwiegend in der Förderung und im Vertrieb von Steinkohle sowie in der Verarbeitung von Koks- und Hochofenkoks tätig. Daneben hielt die RAG Beteiligungen an mehreren internationalen Bergbauunternehmen und ist in den Bereichen Stromerzeugung, Chemie und Kunststoffe, Abfallentsorgung und Umweltdienstleistungen, Bergbautechnik und Immobilien tätig.
- (7) Die Aktien der RAG wurden zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses im Jahre 1998 von vier Gesellschaftern (teilweise über Gemeinschaftsunternehmen mit Mitgesellschaftern) gehalten: VEBA AG, VEW AG, Thyssen-Krupp-Stahl AG und ARBED SA. Anteilseigner der RAG sind gegenwärtig E.ON AG, die Nachfolgegesellschaft der VEBA (37,1 %), RWE AG in der Nachfolge der VEW (30,2 %), Thyssen-Krupp-Stahl (12,7 %), Montan-Verwaltungsgesellschaft mbH, ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen E.ON und Thyssen-Krupp-Stahl, (10 %), sowie Verwaltungsgesellschaft RAG Beteiligung mbH, ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen ARBED S.A. und der RAG selbst, (10 %).
- (8) SBW hatte Tätigkeiten hauptsächlich in folgenden Bereichen: Kohlegewinnung in Deutschland, Koksproduktion, Stromerzeugung, Fernheizung, Umweltschutz, Handel und Dienstleistungen (insbesondere Kohlenvertrieb und -handel, Öltransport und -versorgung) sowie Gummiproduktion. SBW war zu 74 % im Besitz Deutschlands und zu 26 % im Besitz des Saarlands.
- (9) Preussag war ebenfalls in der Förderung und im Vertrieb von Steinkohleprodukten tätig; die übrigen Aktivitäten betrafen die Wärme- und Wasserversorgung. Das Unternehmen betrieb ein Bergwerk in Ibbenbüren. Es war zu 100 % im Besitz der Gruppe Preussag AG.

II. DAS VORHABEN

- (10) Das angemeldete Vorhaben ist Teil einer Vereinbarung, in der Öffentlichkeit als „Kohlekompromiss“ bekannt, die die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (NRW) und Saarland, die deutsche Industriegewerkschaft Bergbau und Energie und die drei genannten Unternehmen am 13. März 1997 getroffen haben (nachstehend: Kohlekompromiss). Danach war beabsichtigt, die Bergbaubereiche der drei Unternehmen RAG, SBW und Preussag in einer einzigen Gesellschaft, der Deutsche Steinkohle AG, unter dem Dach der RAG zusammenzuführen. Nach Angaben der Parteien und Deutschlands soll durch den Zusammenschluss und die in diesem Zusammenhang zugesagten öffentlichen Beihilfen der politisch gewollte Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau sozialverträglich gestaltet und ein langfristig lebens- und leistungsfähiger Bergbau über das Jahr 2005 hinaus gewährleistet werden. Nach dem Kohlekompromiss sollen von den im Jahre 1997

vorhandenen 17 Bergwerken langfristig 10 bis 11 Schachtanlagen mit einer Jahresförderung von rd. 30 Mio. Tonnen und etwa 36 000 Arbeitsplätzen im Bergbau erhalten bleiben.

- (11) Im Rahmen des Kohlekompromisses hat Deutschland parallel zu der Übernahme der Saarbergwerke-Beteiligungen des Bundes und des Saarlands durch die RAG öffentliche Finanzierungsbeihilfen für die künftige Stilllegung von Bergwerken in Höhe von insgesamt 2,5 Mrd. DEM zugesagt (Verpflichtungsermächtigungen). Diese wurden ab 1998 mit den Mitteln Deutschlands und Nordrhein-Westfalens für die Förderung des Absatzes heimischer Kraftwerkskohle und Koks- und Hochofenkoks (Absatzbeihilfen) in einem Gesamtplafond zusammengefasst. Die öffentlichen Beihilfen für den deutschen Steinkohlenbergbau, die sich im Jahr 1997 auf insgesamt 10,5 Mrd. DEM beliefen, sollten dann schrittweise auf insgesamt 5,5 Mrd. DEM im Jahr 2005 zurückgeführt werden. Zusätzlich zu den Finanzierungsanteilen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens werden seit dem Jahr 2001 aus den Erträgen der „weißen“ Beteiligungsbereiche (Nichtkohleaktivitäten) der RAG jährlich [...] (*) zur Verfügung gestellt. [...] *. Die Auszahlung der zusätzlichen Bundesmittel stand unter dem Vorbehalt der Übernahme der SBW-Beteiligungen Deutschlands und des Saarlands durch die RAG.

III. ZUSAMMENSCHLUSS, ZUSTÄNDIGKEIT DER KOMMISSION

- (12) Die Kommission hatte in ihrer Entscheidung vom 29. Juli 1998 festgestellt, dass die RAG mit dem Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an SBW und Preussag die Möglichkeit erhält, die alleinige Kontrolle über diese Unternehmen auszuüben. Mittlerweile wurde das Zusammenschlussvorhaben entsprechend der Anmeldung vollzogen. Es ist daher davon auszugehen, dass das angemeldete Vorhaben einen Kontrollenerwerb im Sinne des Artikels 1 der Entscheidung Nr. 24/54 der Hohen Behörde vom 6. Mai 1954 betreffend eine Verordnung über die Tatbestandsmerkmale der Kontrolle eines Unternehmens auf Grund des Artikels 66 Absatz 1 des Vertrages (1) darstellt und folglich einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 66 Absatz 1 EGKS-Vertrag verwirklicht.
- (13) Die Kommission hatte in ihrer Entscheidung vom 29. Juli 1998 ferner festgestellt, dass RAG, SBW und Preussag infolge ihrer Tätigkeit in der Förderung und im Handel mit Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen als Unternehmen im Sinne des Artikels 80 i. V. m. Anlage I EGKS-Vertrag anzusehen sind. Soweit die Parteien Kohle auch an private Haushalte und Kleingewerbetreibende absetzen (HuK-Bereich), unterfällt das Vorhaben gemäß Artikel 80 nicht dem EGKS-Vertrag. Hinsichtlich der Auswirkungen im HuK-Bereich und der nicht den Bergbaubereich betreffenden Tätigkeiten der Zusammenschlussbeteiligten wurde das Vorhaben beim Bundeskartellamt angemeldet und Anfang 1998 freigegeben.

(*) Teile dieses Textes wurden ausgelassen um zu gewährleisten, dass keine vertraulichen Informationen bekannt gegeben werden; diese Teile sind durch eckige Klammern und ein Sternchen gekennzeichnet.

(1) ABl. 9 vom 11.5.1954, S. 345/54.

- (14) Die Kommission hatte weiter festgestellt, dass das Zusammenschlussvorhaben dem Erfordernis vorheriger Genehmigung unterliegt, weil die Jahresproduktion der von dem Zusammenschluss betroffenen Unternehmen (etwa 48 Mio. Tonnen Steinkohle) die in Artikel 1 Absatz 1 a) der Entscheidung Nr. 25/67/EGKS der Hohen Behörde vom 22. Juni 1967 betreffend eine Verordnung über die Befreiung vom Erfordernis vorheriger Genehmigung aufgrund des Artikels 66 Absatz 3 des Vertrages ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3654/91/EGKS der Kommission ⁽²⁾, genannte Höchstmenge überschreitet. Die Entscheidung der Kommission ist insoweit nicht angefochten worden. Die Frage der Zuständigkeit der Kommission bedarf deshalb keiner neuerlichen Überprüfung. Insoweit ist auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung abzustellen ⁽³⁾.

IV. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG NACH ARTIKEL 66 ABSATZ 2

- (15) Nachdem das Gericht die Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1998 am 31. Januar 2001 aufgehoben hat, ist eine erneute wettbewerbliche Prüfung unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichts erforderlich. Für diese erneute wettbewerbliche Beurteilung ist, anders als für die Frage, ob der angemeldete Zusammenschluss in den Anwendungsbereich der Zusammenschlusskontrolle nach dem EGKS-Vertrag fällt, nicht auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung abzustellen. Vielmehr ist insoweit der Zeitpunkt dieser Entscheidung maßgeblich ⁽⁴⁾. Die Kommission hat daher zu prüfen, ob der Zusammenschluss in Gestalt der mittlerweile vervollständigten Anmeldung auf der Grundlage der aktuellen Marktverhältnisse und der derzeitigen Marktstellung der beteiligten Unternehmen sowie unter Berücksichtigung einer eventuellen Erhöhung der Finanzkraft der RAG gemäß Artikel 66 Absatz 2 EGKS-Vertrag den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit gibt,

- a) auf einem bedeutenden Teil der von dem Zusammenschluss betroffenen Märkte die Preise zu bestimmen, die Produktion oder die Verteilung zu kontrollieren oder zu beschränken oder einen wirklichen Wettbewerb zu verhindern,
- b) oder den aus der Anwendung des EGKS-Vertrags sich ergebenden Wettbewerbsregeln zu entgehen, insbesondere durch Schaffung einer künstlichen Vorzugsstellung, die einen wesentlichen Vorteil im Zugang zu den Versorgungsquellen und zu den Absatzmärkten mit sich bringt.

A. ALLGEMEINE KOHLEPOLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN IN DEUTSCHLAND

- (16) In der Vergangenheit war der Steinkohlebereich in Deutschland durch weitgehende staatliche Subventionsregelungen, Einfuhrreglementierungen und Abnahmever-

pflichtungen im Rahmen des „Jahrhundertvertrages“ und des „Hüttenvertrages“ geprägt. Der „Jahrhundertvertrag“ und das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe („Zollkontingentsgesetz“) sind zum 31. Dezember 1995 ausgelaufen. Der Hüttenvertrag wurde 1999 beendet.

- (17) Die Rahmenbedingungen des deutschen Steinkohlenbergbaus beruhen heute im Wesentlichen auf dem Kohlekompromiss. Danach ist für Beihilfen für den Bergbau ein Gesamtplafond vorgesehen. Beihilfen werden nur für den Einsatz von Steinkohle zur Stromerzeugung und in der Stahlindustrie gewährt. Deutschland hat zugesichert, dass die Beihilfen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden und nur für die Förderung bestimmt sind, die an die Stromindustrie und die gemeinschaftliche Kohle- und Stahlindustrie geliefert werden. Nach dem Kohlekompromiss können Beihilfen für an die Stromwirtschaft gelieferte Kohle den Unterschied zwischen den Förderkosten in deutschen Bergwerken und dem Durchschnittspreis für Einfuhren nach Deutschland ausgleichen. Der Durchschnittspreis für Importkohle wird jährlich festgestellt, und der tatsächliche Verkaufspreis wird auf der Grundlage des festgestellten Importpreises berechnet, der die Transportkosten berücksichtigt. Im Fall der Verkäufe an die Stahlindustrie gleichen die Beihilfen den Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Importkohlepreis in der Gemeinschaft und den tatsächlichen Produktionskosten aus. In beiden Fällen ist der absolute Betrag der Beihilfen begrenzt.

- (18) Nach dem Kohlekompromiss sollte die heimische Förderung ursprünglich von rd. 47,9 Mio. Tonnen im Jahr 1996 auf etwa 30 Mio. Tonnen im Jahr 2005 zurückgeführt werden. Nach insgesamt 10,5 Mrd. DEM im Jahr 1997 sollten die staatlichen Kohlebeihilfen bis zum Jahr 2005 auf insgesamt 5,5 Mrd. DEM reduziert werden. Im Jahre 2000 wurde der Kohlekompromiss zuletzt überarbeitet. Danach soll die Fördermenge nunmehr bereits im Jahr 2002 auf unter 29 Mio. Tonnen reduziert werden. Im Jahr 2000 betrug die Fördermenge ca. [30-40]* Mio. Tonnen. Für das Jahr 2000 wurden Betriebsbeihilfen von 3,8 Mrd. (2001: 3,8 Mrd.) DEM, Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit von 3,1 Mrd. (1,9 Mrd.) DEM, Beihilfen zur Erhaltung der Untertagebelegschaft von 71 Mio. (67 Mio.) DEM und Beihilfen für außergewöhnliche Belastungen von 2,1 Mrd. (2,7 Mrd.) DEM vorgesehen ⁽⁵⁾. Die Struktur der Hilfen hat sich gegenüber 1999 deutlich verändert. Der Anteil der Absatzhilfen an den Gesamtsubventionen, der 1999 noch bei 91 % lag, ermäßigt sich in 2001 auf 66 %. Hingegen erhöhte sich der Anteil der Hilfen für außergewöhnliche Belastungen, die nicht im Zusammenhang mit der laufenden Förderung stehen. Die Degression der Beihilfen reicht weiter bis mindestens ins Jahr 2005.

⁽¹⁾ ABl. 154 vom 14.7.1967, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 348 vom 17.12.1991, S. 12.

⁽³⁾ Vgl. Fall IV/M.308 Kali+Salz/MDK/Treuhand, ABl. C 275 vom 3.9.1998, Rn. 9.

⁽⁴⁾ Vgl. Fall IV/M.308 Kali+Salz/MDK/Treuhand, a.a.O., Rn. 10.

⁽⁵⁾ Vgl. Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2000 über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlenbergbaus für die Jahre 2000 und 2001 (ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 55).

(19) Die deutsche Stahl erzeugende Industrie war durch den „Hüttenvertrag“, der erstmalig bei Gründung der RAG im Jahr 1969 geschlossen wurde, weitgehenden Abnahmeverpflichtungen für heimische Koks-kohle unterworfen. Der Vertrag wurde bis Ende 1997 von der Kommission mit der Entscheidung 89/248/EGKS vom 30. März 1989 über die Genehmigung der Vereinbarungen über die Belieferung von sechs Stahlwerken mit festen Brennstoffen durch die Ruhrkohle AG ⁽¹⁾ nach Artikel 65 EGKS-Vertrag genehmigt. Er wurde für 1998 modifiziert, indem insbesondere die exklusiven Bezugsverpflichtungen aufgegeben bzw. reduziert wurden. Die Kommission schloss das Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag zum Hüttenvertrag 1998 mit Verwaltungsschreiben ⁽²⁾ ab. Der Hüttenvertrag wurde 1999 beendet und durch bilaterale Verträge der RAG mit den einzelnen Stahlproduzenten ersetzt. Diese Verträge, die Laufzeiten bis längstens 2005 haben, enthalten keine Exklusivitätsklauseln, gesamtbedarfsabhängigen Abnahmeverpflichtungen oder Meistbegünstigungsklauseln mehr.

B. RELEVANTE PRODUKTMÄRKTE

- (20) Die Kommission hatte in ihrer Entscheidung vom 29. Juli 1998 festgestellt, dass der Zusammenschluss im Wesentlichen die Produktbereiche Absatz von Steinkohle und Steinkohleprodukten umfasst. Sie stützte sich dabei auf folgende Argumente:
- (21) Der Absatz geht an industrielle Abnehmer (Strom erzeugende Industrie, Stahl erzeugende Unternehmen, sonstige Industrie) sowie an private Haushalte und Kleingewerbetreibende („HuK“). Der HuK-Bereich unterfällt nicht dem EGKS-Vertrag und wurde deshalb in der Entscheidung nicht behandelt.
- (22) Der größte Teil der für die industrielle Nutzung (einschließlich der Stahl- und der Stromindustrie) eingesetzten Steinkohle wird direkt an den Endverbraucher durch das Förderunternehmen oder den Importeur geliefert. Großhändler haben in diesen Marktsegmenten keine Bedeutung und ihre Rolle bedarf keiner weiteren Erörterung.
- (23) Für die wesentlichen Abnehmer von Steinkohle gibt es keine Möglichkeit, diese kurzfristig durch andere Brennstoffe zu ersetzen. Kraftwerke sind für einen bestimmten Energieträger ausgerichtet und es gibt keine Möglichkeit, Steinkohle mit anderen Energieträgern wie z. B. Erdgas kurzfristig zu substituieren. In der Stahlindustrie hat Koks eine ganz besondere metallurgische Funktion, die mit anderen Rohstoffen nicht erreichbar wäre.
- (24) Es wäre zwar möglich, den Absatz von Steinkohle an industrielle Abnehmer in drei getrennte Kategorien zu unterteilen, nämlich nach Absatz an die Strom erzeugende Industrie, an die Stahlindustrie und an sonstige industrielle Abnehmer (Zucker-, Zement-, oder Papierindustrie). Da aber alle drei Absatzbereiche von denselben Faktoren betroffen sind, ist eine individuelle Betrachtung jedes einzelnen Absatzbereichs für die Beurteilung des vorliegenden Falles nicht notwendig.

(25) Seit der Entscheidung vom 29. Juli 1998 haben sich keine Veränderungen ergeben, die eine abweichende Beurteilung erfordern würden. Als sachlich relevanter Markt ist daher auch für die vorliegende Entscheidung der Absatz von Steinkohle und von Steinkohleprodukten zugrunde zu legen.

C. GEOGRAFISCH RELEVANTE MÄRKTE

- (26) In ihrer Entscheidung vom 29. Juli 1998 hatte die Kommission Deutschland als den relevanten räumlichen Markt für den Absatz von Steinkohle und Steinkohleprodukten angenommen. Ausschlaggebend für dieses Ergebnis war vor allen Dingen die starke Subventionierung heimischer Steinkohle (siehe unter A, Erwägungsgrund 16ff), die mit dazu führt, dass die gesamte Produktion in Deutschland abgesetzt wird und einen erheblichen Teil des Gesamtbedarfs an Steinkohleprodukten in Deutschland abdeckt. Hinzu kommt, dass aus Sicht der Abnehmer in Deutschland deutsche Steinkohle einige Vorteile im Vergleich zur Importkohle besitzt: die räumliche Nähe der Bergwerke und dadurch eine geringere Vorratshaltung seitens der Abnehmer, homogene Produkteigenschaften sowie der Umstand, dass die Anlagen der Abnehmer auf heimische Steinkohle ausgerichtet sind. Zusätzlich besteht in Deutschland ein großer politischer und sozialer Druck, deutsche Steinkohle zu kaufen. Das ließ erwarten, dass deutsche Steinkohle stets von den Abnehmern den Vorzug erhalten wird, solange ihr Preis durch die Beihilfen dem Durchschnittspreis der nach Deutschland importierten Steinkohle entspricht.
- (27) Entsprechend hatte die subventionierte Steinkohle 1997 einen Anteil von [65-75 %]* am Gesamtabsatz von Steinkohlenprodukten in Deutschland, wobei [90-100 %]* an die Strom- und Stahlwirtschaft abgesetzt wurden. Aufgrund der geschilderten Absatzbedingungen, die in Deutschland nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten für konkurrierende Importeure zuließen, hat die Kommission in ihrer Entscheidung vom 29. Juli 1998 einen gesonderten räumlich relevanten Markt für Deutschland definiert.
- (28) Das Beihilfensystem führt ferner dazu, dass es zu keinen Ausfuhren deutscher Steinkohle außerhalb Deutschlands kommt. Die direkte Folge der Beihilfen für heimische Steinkohle ist, dass deutsche Steinkohleproduzenten nur Verkäufe an die deutsche Stromwirtschaft und an die deutsche Stahlindustrie dem Durchschnittspreis der nach Deutschland importierten Steinkohle angleichen können. Da der absolute Betrag, der für Beihilfen zur Verfügung steht, jedoch beschränkt ist, sind die Möglichkeiten, deutsche Steinkohle zum Weltmarktpreis zu verkaufen, ebenfalls begrenzt. Angesichts der nach wie vor großen Differenz zwischen deutschem Förderpreis und Weltmarktpreis (ca. [120-250]* DEM pro Tonne) besteht daher kein Anreiz, über die subventionierten Mengen hinaus zusätzliche Mengen deutscher Steinkohle im Ausland abzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 13.4.1989, S. 35.

⁽²⁾ Verfahren COMP/E-3/36.779 RAG Hüttenvertrag, Schreiben vom 8. November 2000.

- (29) Aus den aktualisierten Angaben der Parteien für die Jahre 1998-2001 ergibt sich allerdings, dass die Bedeutung der subventionierten Steinkohle in Deutschland im Verhältnis zum deutschen Gesamtmarkt immer mehr zurückgegangen ist. Lagen die Importe im Jahr 1997 noch bei einem Anteil von ungefähr [25-35 %]* des Gesamtmarktes, so lagen sie im Jahr 2000 nach Angaben der Parteien bereits bei etwa [40-50 %]* des Gesamtmarktes. Es ist zu erwarten, dass dieser Anteil weiter steigen wird, da die bestehenden Subventionsregelungen eine weitere deutliche Senkung der heimischen Produktion und ihres Absatzes bis mindestens 2005 vorsehen.
- (30) Aus den genannten Elementen ergibt sich, dass für den Markt für Steinkohle und Steinkohleprodukte in Deutschland nach wie vor spezifische Besonderheiten bestehen, die ihn wettbewerbsmäßig von anderen geographischen Regionen unterscheiden. Andererseits gibt es Anhaltspunkte, dass sich der deutsche Steinkohlemarkt zu einem in den internationalen Steinkohlehandel eingebundenen Markt entwickelt. Letztlich kann die exakte Definition des relevanten Marktes für die Zwecke dieser Entscheidung jedoch unterbleiben, da selbst unter Annahme eines weiterhin auf Deutschland beschränkten Marktes keine Bedenken gegen den Zusammenschluss bestehen.

D. WETTBEWERBLICHE WÜRDIGUNG

- (31) In ihrer Entscheidung vom 29. Juli 1998 hatte die Kommission ihre Bedenken (die durch die Zusagen der Parteien ausgeräumt wurden) vor allem auf die Gefahr gestützt, durch den Zusammenschluss könne sich die damalige vorteilhafte Position der Parteien in Bezug auf den Absatz von subventionierter deutscher Steinkohle auch auf den freien Markt übertragen. Angesichts der aktuellen Marktlage und etlicher struktureller Veränderungen, die seit der Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1998 stattgefunden haben, besteht heute nach Ansicht der Kommission kein Anlass für derartige Bedenken (siehe Nummer 1, Erwägungsgrund 32ff). Ferner wäre auch ein möglicher Zufluss von Finanzkraft vor dem Hintergrund des niedrigen Kaufpreises für SBW nicht geeignet, wettbewerbsliche Bedenken zu begründen (siehe Nummer 2, Erwägungsgrund 47ff)

1. DIE STELLUNG DER PARTEIEN BEIM ABSATZ VON STEINKOHLE IN DEUTSCHLAND

a) Die Position der RAG

1) Heimische (deutsche) Steinkohle

- (32) Nach dem Erwerb der Kontrolle über die Unternehmen SBW und Preussag durch die RAG ist RAG der einzige deutsche Steinkohleerzeuger geworden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass aus den genannten Gründen (Erwägungsgrund 16ff) der Absatz von deutscher Steinkohle dem (sinkenden) Beihilfeniveau folgt, da nur so viel deutsche Steinkohle abgesetzt werden kann, wie es die zur Verfügung stehenden Beihilfemittel

erlauben. Entsprechend ist der Absatz der Zusammenschlussparteien an heimischer Steinkohle stark gesunken, von 67,6 Mio. Tonnen im Jahre 1994 auf 32,7 Mio. Tonnen in 2001. Dieser Trend wird weitergehen, da er der vorgesehenen Verringerung der Beihilfen folgt. Der Zusammenschluss zwischen RAG und SBW ändert hieran nichts: Wegen der höheren Förderkosten ist es für deutsche Steinkohle ohne Beihilfe unmöglich, mit Importen in Konkurrenz zu treten, so dass der Zusammenschluss keine Auswirkungen auf die Produktion und den Absatz deutscher Steinkohle hat.

2) Gesamtmarkt/Importkohle

- (33) In Deutschland wie in der Gemeinschaft verminderte sich innerhalb der letzten Jahre der Steinkohleverbrauch stetig, wobei davon ausgegangen werden kann, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. (Der Verein Deutscher Steinkohleimporteure prognostiziert beispielsweise für das Jahr 2010 eine Nachfrage in Deutschland von 60 Mio. Tonnen.) Die Gründe dafür sind insbesondere die Präferenz für andere — umweltfreundlichere und billigere — Energieversorgungsquellen und die Verringerung der deutschen Stahlproduktion. In einem im Volumen sinkenden Markt ist der Anteil der Zusammenschlussparteien am Gesamtmarkt, bestehend aus Steinkohle aus heimischer Produktion und Importkohle, seit 1994 niedriger geworden (siehe Tabelle 1). RAG, SBW und Preussag haben im Jahre 1994 insgesamt 70,8 Mio. Tonnen Steinkohle verkauft, dagegen nur noch 43,6 Mio. Tonnen im Jahre 2001.

Tabelle 1

Absatz von Steinkohle in Deutschland

[...]*

- (34) Was die Marktanteile betrifft, so haben die Parteien immer noch eine starke Position am Gesamtmarkt, die Anteile sind jedoch deutlich gesunken. Bei der Betrachtung der Marktanteile ist zu berücksichtigen, dass das Importgeschäft der SBW nicht (mehr) Gegenstand des vorliegenden Zusammenschlusses ist, da dieser Geschäftsteil im Jahre 1999 von der RAG veräußert wurde. Bei der Darstellung der Entwicklung der Position der Parteien in den letzten Jahren werden daher im Folgenden auch Zahlen ohne das SBW-Importgeschäft betrachtet, um spezifisch die Entwicklung der Unternehmensteile, die heute Teil des Zusammenschlusses sind, nachzuzeichnen. Im Jahre 1994 hatten die Parteien einen Anteil am Gesamtmarkt von [80-90 %]* (rd. [80-90 %]* ohne das Importgeschäft der SBW), dagegen nur noch [80-90 %]* (rd. [70-80 %]* ohne SBW-Importe) im Jahre 1997 und [60-70 %]* im Jahre 2001. Damit ist festzuhalten, dass es RAG nicht gelungen ist, den Verlust bei der deutschen Kohle durch eine Erhöhung des Anteils bei importierter Steinkohle völlig zu ersetzen.

Tabelle 2

Anteil der Parteien am Gesamtmarkt

[...]*

Quelle: Parteien.

- (35) Betrachtet man importierte Kohle gesondert, so ist es den Parteien gelungen, ihre absoluten Verkäufe von importierter Kohle zu erhöhen, von [...] Mio. Tonnen ([...]* Mio. Tonnen ohne SBW-Importe) im Jahre 1994 auf [...] Mio. Tonnen im Jahre 2001. Dieser Anstieg in absoluten Mengen spiegelt die wettbewerbliche Position der Parteien jedoch nur bedingt wieder, da die Steigerung der absoluten Absatzmengen mit der Erhöhung des Anteils der Importkohle am Gesamtmarkt verbunden war. Der Marktanteil der Parteien bei Importkohle ist zwar von 1994 ([10-20 %]* bzw. [10-20 %]* ohne SBW-Importe) bis 1997 ([30-40 %]* bzw. [30-40 %]*), d. h. in der Zeit vor dem Zusammenschluss, gestiegen. Er blieb aber nach dem Zusammenschluss, wie Tabelle 3 zeigt, zwischen 1997 ([30-40 %]* bzw. [30-40 %]*) und 2001 ([25-35 %]*) mit leichten Schwankungen stabil und zeigt zuletzt einen Trend nach unten. Die RAG konnte also die leichten Marktanteilsgewinne 1999 und 2000 nicht verteidigen. Anzumerken ist ferner, dass die RAG nur einen geringen Teil ihrer Importe nach Deutschland aus eigenen Produktionsstätten im Ausland deckt und den Großteil ihrer Importe von anderen Produzenten zukaufen muss. Damit hat die RAG keinen spürbaren Vorteil hinsichtlich des Zugangs zu Versorgungsquellen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im Importbereich.

Tabelle 3

Anteile der Parteien am Importkohlesegment

[...]*

Quelle: Parteien.

- (36) Damit lässt sich festhalten, dass es den Parteien nach dem Zusammenschluss nicht gelungen ist, den Absatzrückgang bei der heimischen Steinkohle durch eine Ausweitung des Importgeschäfts auszugleichen. Ferner führte der Zusammenschluss nicht zu einer spürbaren und nachhaltigen Ausweitung der Stellung der Parteien im Importkohlebereich, vielmehr liegt der Marktanteil heute wieder unter dem Niveau, das die Parteien vor dem Zusammenschluss innehatten. Bereits angesichts dieses Trends ist nicht zu erwarten, dass es innerhalb des Prognosezeitraums zu einer deutlichen Stärkung der fusionierten Einheit kommen wird.
- b) Position der Wettbewerber und sonstige Wettbewerbsbedingungen**
- (37) Ferner sprechen die aktuellen Marktbedingungen, geprägt durch einige strukturelle Veränderungen, die seit der Entscheidung vom 29. Juli 1998 auf dem deutschen Steinkohlemarkt eingetreten sind, gegen eine Stärkung der Wettbewerbsposition der RAG.

- (38) Eine wichtige derartige Veränderung ist der steigende Anteil der Importe am Gesamtmarkt. 2001 erhöhte sich der Anteil der Einfuhren am Gesamtmarkt auf ca. 50 %, nach rd. 44 % im Vorjahr. Der Import im Segment Kraftwerks- und Koks-kohlen überstieg 2001 erstmals die Inlandsförderung; etwa 35 Millionen Einfuhren gegen etwa 33 Millionen Inlandsförderung. Das Volumen der Importe ist durchschnittlich um [10-20 %]* pro Jahr gestiegen, wenn auch mit deutlichen Schwankungen (+ [0-10 %]* Wachstum in 1995; + [15-25 %]* in 1997 und + [0-10 %]* in 1999). Ein weiterer Anstieg der Bedeutung der Kohleimporte ist absehbar, da das stetig sinkende Beihilfengesamtvolumen einen entsprechend sinkenden Absatz an deutscher Kohle nach sich zieht. Dieser Absatzrückgang erfolgt deutlich schneller als der nur leichte Rückgang der Gesamtnachfrage in Deutschland. Dies bedeutet, dass die gesicherte Absatzsituation im Bereich heimische Steinkohle, die die RAG im Vergleich zu ihren Wettbewerbern innehat, von immer geringerer Bedeutung für den Gesamtmarkt ist. Dies reduziert von vornherein eventuelle Möglichkeiten der RAG, ihre Position hinsichtlich heimischer Steinkohle in den Bereich Importkohle zu übertragen.

- (39) Weiter ist erneut darauf hinzuweisen, dass sich die RAG in Erfüllung der Veräußerungszusage in der Entscheidung vom 29. Juli 1998 vom Importkohlegeschäft der SBW (SCI) getrennt hat. Damit ist die Überschneidung der Parteien im wettbewerblich wichtigen Importbereich beseitigt worden. Der Zusammenschluss hat damit nicht zu einer Vereinigung der Importaktivitäten der Parteien geführt und zog in der Folge keine Marktanteilsadditionen nach sich. Die SCI ist heute als eigenständiger Wettbewerber mit stabilen Marktanteilen am Markt tätig.

- (40) Drittens ist in den letzten Jahren eine deutliche strukturelle Stärkung der Wettbewerber im Bereich Importkohle zu verzeichnen, welche RAG einem verstärkten Wettbewerbsdruck in diesem Bereich aussetzt und bereits zu sinkenden Marktanteilen der Parteien im Importbereich geführt hat. Importe resultieren aus direkten Verkäufen von ausländischen Steinkohleproduzenten und aus Verkäufen durch deutsche Kohleimporteure. Die größten Wettbewerber der RAG für Importkohle sind entweder internationale Produzenten oder Unternehmen, die mit Steinkohleabnehmern in Deutschland verbunden sind. Der Energiekonzern RWE, einer der größten Kunden für Kraftwerkskohle, ist der größte Wettbewerber der RAG im Importbereich mit einem Anteil von rd. [25-35 %]* in 2001 (RAG: [25-35 %]*). RWE hat seine Position insbesondere durch die in den letzten Jahren durchgeführte Übernahme der SSM Coal (Niederlande) und der Rheinbraun Brennstoff GmbH gestärkt und ausgebaut. Weitere Wettbewerber sind unter anderem Glencore, BHP-Billiton und Rio Tinto, die zu den weltgrößten Produzenten zählen; bisher haben sie zusammen [5-15 %]* Marktanteil. SCI, das an einen französischen Händler veräußerte Importkohleunternehmen der SBW, hält Anteile um die [0-10 %]*. Der Anteil unabhängiger Händler am Importkohlebereich in Deutschland liegt nach Schätzung der Parteien bei etwa [5-15 %]*.

- (41) Ferner ist seit der Entscheidung vom 29. Juli 1998 eine strukturelle Stärkung internationaler Kohleproduzenten zu verzeichnen, die zu neuen Markteintritten in Deutschland geführt haben. So haben sich der australische Produzent BHP und das südafrikanische Unternehmen Billiton zum weltgrößten Steinkohleproduzenten zusammengeschlossen. BHP-Billiton ist 1999 in den deutschen Markt eingetreten und hat heute einen Anteil von [0-10 %]* im Bereich der Importkohle. Im Jahre 2000 ist Rio Tinto (UK), ebenfalls einer der größten Steinkohleproduzenten der Welt, in den deutschen Importkohlemarkt eingedrungen, und hat 2000 und 2001 etwa [...] Tonnen Steinkohle in Deutschland verkauft, was einem Anteil von [0-10 %]* der in Deutschland abgesetzten Importkohle entspricht.
- (42) Der deutsche Steinkohlemarkt weist kaum Eintrittsbarrieren auf. Die Transport- und Lagerinfrastruktur ist frei zugänglich und verfügbar. Die RAG besitzt zwar einige Aktivitäten im Logistikbereich, ihre Bedeutung in diesem Bereich ist jedoch gering und es gibt eine Vielzahl anderer Anbieter. Zudem sind eigene Transport- oder Lagerkapazitäten nicht erforderlich, um auf dem Markt tätig zu sein. Ein Händler benötigt nur qualifiziertes Personal, Telefon und PC, um in dem Markt eintreten zu können. Ferner ist Steinkohle ein wenig differenziertes „Commodity“-Produkt. Die Qualität ist durch ISO-Normen festgelegt und es gibt keine Möglichkeit für eine Differenzierung zwischen Produktqualitäten oder Marken. Der primär relevante Wettbewerbsparameter ist daher der Preis.
- (43) Entwicklungen und Marktgegebenheiten zeigen somit, dass sich die RAG im Importkohlebereich einer zunehmenden Zahl von starken, internationalen Wettbewerbern ausgesetzt sieht, die ihre Marktposition unter erheblichen Wettbewerbsdruck bringen. Die Markteintritte der vergangenen Jahre lassen erwarten, dass mit zunehmender Bedeutung der Importkohle in Deutschland neue Wettbewerber in den deutschen Steinkohlemarkt eintreten werden.
- (44) Auch auf der Nachfrageseite gibt es wesentliche Veränderungen. Zum einen gab es in der Stahlindustrie einige Zusammenschlüsse, die zu internationalen Gruppen mit gebündelter Nachfragemacht geführt haben, wie etwa die Fusion Thyssen-Krupp-Stahl 1998, sowie der Zusammenschluss zwischen Usinor, Arbed und Aceralia zu Arcelor im November 2001. Zum anderen ist aufgrund der zunehmenden Liberalisierung der letzten Jahre der Wettbewerbsdruck im Strommarkt erheblich gestiegen. In diesem neuen Wettbewerbsumfeld ist es für die Kraftwerksbetreiber essentiell, sich mit preisgünstiger Steinkohle zu versorgen und selbst die kleinsten Preisunterschiede zu nutzen. Der erhöhte Wettbewerbsdruck auf Seiten der Nachfrager führt hier zu einer Stärkung des Potenzials preisgünstiger Wettbewerber der RAG. Die erhöhte Preissensibilität der großen Nachfrager hat den weiteren Effekt, dass die bestehenden langjährigen Lieferbeziehungen der Kunden der RAG im Bereich heimische Steinkohle keinen Hebel mehr für den Importkohlebereich darstellen, da hier mehr und mehr der Preis zum entscheidenden Wettbewerbsparameter wird.
- (45) Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die langjährigen wettbewerbsbeschränkenden Abnahmeverpflichtungen der Strom- und Stahlindustrie, die im Jahrhundert- und Hüttenvertrag enthalten waren, mittlerweile aufgehoben sind. Die heutigen Vertragsbeziehungen der RAG mit ihren Abnehmern enthalten keine gesamtbedarfsabhängigen Abnahmeverpflichtungen, Exklusivitäts- oder Meistbegünstigungsklauseln mehr. Die heutigen Verträge mit der Stahl- und Stromindustrie haben in der Regel jährliche oder sogar kürzere Laufzeiten und enthalten marktübliche Lieferbedingungen hinsichtlich Preis und Menge.
- c) **Ergebnis: Keine Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen auf der Grundlage der heutigen Marktbedingungen**
- (46) Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass vor dem Hintergrund der heutigen Marktbedingungen sowie vorbehaltlich der Prüfung der Auswirkungen einer möglichen finanziellen Stärkung der RAG (siehe Nummer 2, Erwägungsgrund 47ff), nicht davon auszugehen ist, dass die RAG im Sinne von Artikel 66 Absatz 2 erster Gedankenstrich EGKS-Vertrag auf einem bedeutenden Teil der von dem Zusammenschluss betroffenen Märkte die Preise bestimmen, die Produktion oder die Verteilung kontrollieren oder beschränken oder einen wirklichen Wettbewerb verhindern könnte. Unter den seit 1998 veränderten Marktbedingungen besteht ebenfalls keine Gefahr, dass die RAG im Sinne von Artikel 66 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich den sich aus der Anwendung des EGKS-Vertrags ergebenden Wettbewerbsregeln, insbesondere durch Schaffung einer künstlichen Vorzugsstellung, die einen wesentlichen Vorteil im Zugang zu den Versorgungsquellen und zu den Absatzmärkten mit sich bringt, entgegen könnte. Dies gilt sowohl auf der Grundlage eines eigenständigen deutschen Steinkohlemarktes als auch im Falle einer weiteren geografischen Marktabgrenzung. Ginge man von einem internationalen Steinkohlemarkt aus, so hätten die Parteien deutlich geringere Marktanteile inne, da sich ihre Aktivitäten auf Deutschland konzentrieren, und weitere Wettbewerber zu berücksichtigen wären. Auf einem solchen weiteren Markt käme schließlich der besonderen Stellung der RAG im Hinblick auf die deutsche Steinkohle ein noch geringeres wettbewerbsliches Gewicht zu.

2. MÖGLICHE ERHÖHUNG DER FINANZKRAFT VON RAG

- (47) In dem Urteil RJB Mining/Kommission hat das Gericht ausgeführt, dass die Kommission im Rahmen des Fusionsverfahrens nicht geprüft habe, ob das übertragene Gesamtvermögen der SBW dem gezahlten Preis von 2 DEM entspreche oder ob der RAG stillschweigend staatliche Mittel zugewandt worden seien. Die Kommission habe deshalb in ihrer Fusionsentscheidung vom 29. Juli 1998 nicht beurteilen können, ob und gegebenenfalls inwieweit die finanzielle und somit wirtschaftliche Macht der RAG durch den Kaufpreis von 2 DEM gestärkt wurde. Entsprechend ist im Folgenden zu prüfen,
- a) ob es zu einer Stärkung der finanziellen und wirtschaftlichen Macht der RAG durch den Zusammenschluss kam, und
 - b) ob eine eventuelle finanzielle Stärkung der RAG wettbewerbliche Probleme im Sinne von Artikel 66 Absatz 2 EGKS-Vertrag aufwirft.
- (48) Vorab ist jedoch der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass die finanzielle Unterstützung, die die RAG von Deutschland zur Angleichung des deutschen Steinkohlepreises an den Importpreis und zur Schließung von Produktionsstätten erhält, nicht geeignet ist, die wirtschaftliche Macht der RAG in wettbewerblich erheblicher Weise zu stärken. Sowohl die Produktionskostenzuschüsse als auch die Zuschüsse zur Schließung von Produktionsstätten decken lediglich maximal die tatsächlich anfallenden Kosten der RAG.
- a) **Stärkung der finanziellen und wirtschaftlichen Macht der RAG**
- (49) Das Gericht hat in seinem Urteil keine Kriterien vorgegeben, wie eine mögliche Diskrepanz zwischen dem Kaufpreis und dem tatsächlichen Wert der SBW und eine hieraus eventuell resultierende Stärkung der Finanzkraft der RAG zu ermitteln ist. Ein im vorliegenden Fall möglicher und sachgerechter Ansatz (von mehreren denkbaren Herangehensweisen) ist, zur Bestimmung einer möglichen finanziellen Stärkung der RAG die tatsächlich eingetretenen Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Konzernbilanz der RAG zu untersuchen. Dies erlaubt ex post einen Einblick in die finanziellen Auswirkungen des Zusammenschlusses⁽¹⁾, und ermöglicht, insbesondere im Zusammenhang mit den Risiken des Kohlebereichs der SBW, zumindest die Ermittlung eines Maximalwertes (im Sinne eines „Worst case“-Szenarios) für einen eventuellen finanziellen Zufluss, der für die Analyse im vorliegenden Fall ausreichend ist.
- (50) Entsprechend hat die Kommission die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO mit einer Studie betraut, welche die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Konzernbilanz der RAG untersuchen sollte. Dabei zeigt diese Studie, dass RAG durch die Übernahme der SBW einen buchmäßigen Verschmelzungsgewinn von [0-

500]* Mio. DEM erzielen konnte. Dieser Wert entspricht dem buchmäßigen Nettowert des Eigenkapitals der SBW zum Zeitpunkt der Übernahme (DEM [0-500]* Mio.) abzüglich des Kaufpreises (2 DEM) und abzüglich der mit der Übernahme direkt in Zusammenhang stehenden Verkehrssteuern ([...]* Mio. DEM).

- (51) Dem Verschmelzungsgewinn stehen in der RAG-Konzernbilanz zum 31. Dezember 1998 durchgeführte Abwertungen der Vermögenswerte der SBW in der Höhe von [...]* Mio. DEM gegenüber. Die bei weitem bedeutendsten Abschreibungen betrafen die Bereiche Kraftwerke ([...]* Mio. DEM) und den Lagerbestand an festen Brennstoffen ([...]* Mio. DEM). Bei den Kraftwerken handelte es sich vornehmlich um die vorzeitige Abschreibung der über dem Marktpreis liegenden Energiebezugskosten der SBW. Was die teilweise Abschreibung des Werts des Lagerbestands an festen Brennstoffen betrifft, so handelt es sich um die Abwertung des bis dato zu Listenpreisen bewerteten Lagerbestands auf den Weltmarktpreis.
- (52) Die Studie kommt damit zu dem Schluss, dass der anfallende (negative) Einfluss des Zusammenschlusses auf das RAG-Eigenkapital tatsächlich in der RAG-Konzernbilanz zum 31. Dezember 1998 minus [0-500]* Mio. DEM betrug.
- (53) Hinsichtlich zukünftiger ertragswirksamer Ereignisse weist die Studie auf die Möglichkeit hin, dass die den Kraftwerksbereich betreffenden Abschreibungen zumindest teilweise zu einem späteren Zeitpunkt durch künftige Erträge der Kraftwerksbeteiligungen ausgeglichen werden könnten. Ähnliches gilt für die Abschreibung der Lagerbestände, wo die Möglichkeit des subventionierten Verkaufs der auf den Weltmarktpreis abgewerteten Lagerbestände besteht. Schließlich weist die Studie auf eine eventuell vorhandene Möglichkeit der zumindest teilweisen Verwendung der körperschafts- und gewerbesteuerlichen Verlustvorträge der SBW durch die RAG hin, wobei auch auf die Unsicherheit der teilweisen Nichtanerkennung der Abzugsfähigkeit der Verlustvorträge durch die deutschen Steuerbehörden hingewiesen wird.
- (54) Nach der Studie ist jedoch nicht zu erwarten, dass die beschriebenen, sich möglicherweise auf den Ertrag positiv auswirkenden Gesichtspunkte zu einem spürbaren, insgesamt positiven Ergebnis des Zusammenschlusses auf die Finanzkraft von RAG führen werden.
- (55) Auf der Grundlage der Studie ist davon auszugehen, dass der in der Verschmelzungsbilanz ausgewiesene, buchmäßige Verschmelzungsgewinn von [0-500]* Mio. DEM, der dem Nettowert des Eigenkapitals der SBW zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses ohne Abwertungen entspricht, im Rahmen eines hypothetischen „Worst case“-Szenarios als maximaler Wert der im Rahmen des Fusionskontrollverfahrens wettbewerblich relevanten Zunahme der Finanzkraft der RAG angesehen werden kann.
- (56) Eine Beurteilung der von der RAG vorgenommenen Abwertungen ist für die Bewertung des vorliegenden Falles nicht erforderlich, da sich selbst unter Zugrundelegung des vollen Wertes ohne Abwertung keine wettbewerblichen Probleme im Sinne des Artikels 66 Absatz 2 EGKS-Vertrag ergeben. Auf der Grundlage der Studie kann ein Aufwertungserfordernis der Vermögenswerte der SBW ausgeschlossen werden.

⁽¹⁾ Im Gegensatz zu Schätzungen des „Unternehmenswertes“ nach den klassischen Verfahren der Unternehmensbewertung (z. B. Ertragswertverfahren, „Discounted Cash Flow“-Methode), die insbesondere für den gegenständlichen Kohleproduktionssektor erheblich von subjektiven Einschätzungen der Risiken und zukünftigen Entwicklungen geprägt sind, und somit erhebliche Unsicherheiten in sich bergen. In diesem Zusammenhang sei jedoch erwähnt, dass die der Kommission vorliegenden Studien, die nach den klassischen Verfahren der Unternehmensbewertung erstellt wurden, zu erheblich geringeren Wertansätzen kommen (vgl. Erwägungsgrund 60).

- (57) Betreffend die Verfügbarkeit der Finanzkraft kann sogar zugrunde gelegt werden, dass der Nettowert des Eigenkapitals unmittelbar nach dem Zusammenschluss in liquiden Mitteln verfügbar wäre. Dies käme somit der Prämisse eines Liquidationswerts von SBW zu deren Buchwerten gleich. Zwar erscheint es realistischer, von einer nur stufenweisen, jährlichen Verfügbarkeit der erhöhten Finanzkraft durch die erhöhte Ertragskraft, oder von einer nur mittelbaren Verfügbarkeit durch eine eventuelle Erhöhung der Bonität der RAG auszugehen. Jedoch kann eine entsprechende Analyse unterbleiben, da sich selbst unter Zugrundelegung der vollen, unmittelbar liquiden Verfügbarkeit der Buchwerte keine wettbewerblichen Probleme im Sinne des Artikels 66 Absatz 2 EGKS-Vertrag ergeben.
- (58) An dieser Stelle ist nochmals zu betonen, dass es sich bei der in den Erwägungsgründen 49ff dargestellten Methode um einen hypothetischen Ansatz zur Bestimmung eines Maximalwertes handelt. Eine Beurteilung der Risiken der Geschäftstätigkeit von SBW wurde bewusst nicht durchgeführt, da diese notwendigerweise mit der Bewertung von zu treffenden Annahmen über die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken verbunden wäre. Dies ist vorliegend auch nicht erforderlich, da sich selbst bei Annahme des hypothetischen Maximalwertes keine wettbewerblichen Probleme ergeben. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass eine Neubewertung der möglichen Erhöhung der Finanzkraft auf Basis der Bewertung der Risiken zu einem erheblich geringeren Wert führen kann. Eine über den Maximalwert des „Worst case“-Szenarios hinausgehende Abweichung kann ausgeschlossen werden.
- (59) Die Annahme einer maximal anzusetzenden Stärkung der Finanzkraft in Höhe von [0-500]* Mio. DEM steht im übrigen im Einklang mit weiteren, von RAG und Deutschland in Auftrag gegebenen Studien zum Unternehmenswert der SBW. Die von der RAG in Auftrag gegebenen Studien [...] aus dem Jahr 2000 schließen beide einen positiven Unternehmenswert der SBW aus.
- (60) Ein erstes Gutachten der Unternehmensberater Roland Berger vom Januar 1996, das von der deutschen Bundesregierung in Auftrag gegeben wurde, ist für die vorliegende Fragestellung letztlich ohne Aussagekraft. Das Gutachten wurde zwei Jahre vor dem Zusammenschluss von Deutschland zur Prüfung des Sanierungskonzepts der SBW in Auftrag gegeben. Es diente nicht zur Beurteilung eines Unternehmenswertes oder eines möglichen Veräußerungspreises des Unternehmens. Das Gutachten nennt einen positiven „Restrukturierungswert“ der Beteiligungen der SBW außerhalb des Kohlebereichs. In einem Schreiben vom April 2000 an die Kommission erläuterte Roland Berger jedoch, dass dieser Wert keinesfalls als der mutmaßliche Verkaufswert dieser Beteiligungen angesehen werden kann. Die Umsetzung dieser — auf einer „stand-alone“-Fortführung von SBW ausgerichteten — Restrukturierungsmaßnahme erfolgte nie und wäre, nach Angaben von Roland Berger, nur mit erheblichen Investitionen zu realisieren gewesen.
- (61) Ein im März 1996 erstelltes zweites Gutachten von [...]*, ebenfalls von Deutschland in Auftrag gegeben, hatte die Bewertung eventueller unternehmensübergreifender Lösungen für den deutschen Steinkohlebergbau zum Ziel und äußert sich nicht zur Bewertung des Gesamtunternehmens. Das dritte [...] Gutachten vom Juli 1998 diente der Aktualisierung der Wertansätze für SBW und geht davon aus, dass einem für das Beteiligungsportfolio außerhalb des Kohlebereichs errechneten, positiven Wert ein deutlich höherer negativer Wert des Kohlebereichs gegenübersteht.
- b) Wettbewerbliche Auswirkung einer möglichen Zunahme der Finanzkraft**
- (62) Ein maximal anzunehmender Zufluss an Finanzkraft in Höhe von [0-500]* Mio. DEM wäre nicht geeignet, die RAG wirtschaftlich derartig zu stärken, dass ihr eine der in Artikel 66 Absatz 2 EGKS-Vertrag genannten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen ermöglicht würde.
- (63) Zunächst ist festzuhalten, dass die maximal aus dem Zusammenschluss resultierende Zunahme an Finanzkraft nur einem Anteil von unter [5-15 %]* des gesamten Eigenkapitals der RAG gemäß der Bilanz zum 31. Dezember 1999 entspricht.
- (64) Ferner ist die Gesamtfinanzkraft der RAG einschließlich der möglichen Erhöhung nicht größer als die Finanzkraft der Hauptkonkurrenten der RAG auf dem deutschen Importkohlesektor. Die diesbezüglichen bilanziellen Kennziffern der wichtigsten Wettbewerber RWE Trading, Glencore International, BHP Billiton plc und Rio Tinto plc entsprechen weitgehend der Größenordnung der RAG oder liegen darüber.
- (65) Eine Zunahme der Finanzkraft der RAG hat keine Auswirkung in Bezug auf die wettbewerbliche Situation für die deutsche Steinkohleproduktion. Es kann ausgeschlossen werden, dass eine Zunahme der Finanzkraft der RAG verwendet würde, um zusätzliche heimisch produzierte Steinkohle zu subventionieren. Die Subventionierung heimischer Steinkohle ist eng an Produktionsobergrenzen geknüpft. Ein Überschreiten dieser Grenzen hätte unweigerlich einen Rückgang der Subventionen pro Tonne heimischer Steinkohle zur Folge, so dass es im Ergebnis zu keinem ökonomischen Vorteil für die RAG kommen würde. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Produktionskosten für heimische Steinkohle massiv über dem Preis für importierte Kohle liegen, so dass erhebliche Mittel pro Tonne Kohle erforderlich wären, um diese Kohle in Deutschland oder international verkaufsfähig zu machen. Mit dem angenommenen maximalen finanziellen Zufluss könnte lediglich einmalig ein Volumen von rd. [...] Mio. Tonnen deutscher Steinkohle (bei Produktionskosten von ca. DEM [...] pro Tonne über dem Importkohlepreis) auf ein verkaufsfähiges Preisniveau gebracht werden. Dies entspricht lediglich [0-10 %] des Gesamtmarktvolumens.

- (66) Die maximal anzunehmende Stärkung der Finanzkraft würde ferner zu keinen negativen wettbewerblichen Auswirkungen in Bezug auf das Importgeschäft in Deutschland führen. Bei Steinkohle handelt es sich um ein Produkt mit geringer Wertschöpfung, bei dem der entscheidende Faktor für einen Kunden ein niedriger Preis für die erforderliche Qualität ist. Um den Wettbewerb auf dem deutschen Importkohlesektor zu behindern, könnte RAG mittels der erhöhten Finanzkraft lediglich versuchen,
- tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerb zu beseitigen, indem RAG effiziente Kohlengruben außerhalb Deutschlands aufkauft, oder
 - tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber zu verdrängen, indem sie Importkohle unter dem Wettbewerbspreisniveau anbietet.
- (67) Es kann ausgeschlossen werden, dass die RAG den Wettbewerb durch Ankauf von Kohlengruben außerhalb Deutschlands merklich beseitigen könnte. Die maximal anzunehmende Zunahme der Finanzkraft von RAG könnte lediglich zu Akquisitionen von begrenzter Größe führen, die die weltweite Marktposition von RAG nur marginal erhöhen würden. RAG produziert in seinen deutschen und ausländischen Kohlengruben gegenwärtig [100-150]* Mio. Tonnen pro Jahr im Vergleich zur jährlichen weltweiten Produktion von 3 400 Mio. Tonnen. Die Beseitigung einer hinreichenden Anzahl aktueller oder potenzieller Wettbewerber im deutschen Kohlemarkt ist daher nicht realistisch.
- (68) Es ist ferner nicht anzunehmen, dass es zu einer spürbaren und nachhaltigen Wettbewerbsbeschränkung durch die Verdrängung von aktuellen Wettbewerbern kommen würde, wenn RAG mittels der erhöhten Finanzkraft importierte Kohle unterhalb des Wettbewerbspreisniveaus anbieten würde.
- (69) Der Mangel an Nachhaltigkeit dieses Verhaltens resultiert im Wesentlichen aus der Finanzkraft der Konkurrenten von RAG, den niedrigen Eintrittsschranken für deutsche Kohleimporte und den erhöhten Finanzanforderungen, resultierend aus den gesteigerten Volumen der Einfuhrkohle.
- (70) Wie in Erwägungsgrund 64 erwähnt, ist die gemeinsame Finanzkraft von RAG und SBW vergleichbar, aber auf jeden Fall nicht deutlich höher als die Finanzkraft der Hauptkonkurrenten. Es kann daher angenommen werden, dass die Wettbewerber der RAG in der Lage sind, Niedrigpreisstrategien der RAG effektiv und mit hinreichender Dauer zu kontern.
- (71) Die deutsche Steinkohleproduktion hat seit 1995 um fast 40 % abgenommen (von 53 Mio. Tonnen im Jahre 1995 auf 32,7 Mio. Tonnen im Jahre 2001). Der gesamte deutsche Steinkohleverbrauch ist im selben Zeitraum rückläufig (vgl. Tabelle 1 in Erwägungsgrund 33). Der daraus folgende steigende Anteil der Importkohle am gesamten deutschen Steinkohlemarkt steigert nicht nur die Attraktivität für Kohleimporteure, in den deutschen Kohlemarkt einzutreten. Er führt auch dazu, dass die RAG erhebliche und zunehmende Mittel aufwenden müsste, um den steigenden Bedarf mit verbilligter Importkohle zu versorgen.
- (72) Wie ausgeführt, sind die Marktzutrittsschranken für den deutschen Steinkohlemarkt niedrig. Für das Importkohlegeschäft ist die Investitionskraft von geringer Bedeutung, da das Hauptelement für wirtschaftlichen Erfolg qualifiziertes und erfahrenes Personal ist. Selbst unter der Annahme, die RAG könnte durch Unterkostenpreise kurzfristig Wettbewerber aus dem Markt drängen, könnten diese Wettbewerber leicht wieder auf den Markt zurückkehren, sobald RAG wieder die Preise erhöht. Deshalb könnten Verluste, die während des Zeitraums der Verdrängung der Konkurrenten durch nicht Kosten deckende Preise anfallen, später nicht durch höhere Preise wieder wettgemacht werden. Es ist deshalb auszuschließen, dass die RAG eine solche Strategie verfolgen würde. Zumindest käme es jedoch zu keiner nachhaltigen Schwächung des Wettbewerbs, da selbst bei einem kurzfristigen Verdrängungserfolg es die niedrigen Marktzutrittsschranken den Wettbewerbern ermöglichen würden, wieder in den deutschen Kohlemarkt einzutreten, sobald die RAG ihre Preise auf ein Niveau über dem Wettbewerbspreis erhöht, und die ursprünglichen Marktanteilsgewinne der RAG mit günstigeren Preisen zunichte zu machen.
- (73) Ferner wurde ausgeführt, dass die Entwicklungen der letzten Jahre zu einer erhöhten Preissensibilität der Hauptabnehmer der RAG geführt haben, die den Spielraum für Preiserhöhungen über das Niveau internationaler Wettbewerbspreise (nach einer unterstellten Verdrängung von Wettbewerbern auf dem deutschen Markt) seitens der RAG stark einschränken. Der Wettbewerb zwischen den Hauptkunden der RAG, den Kohlekraftwerkbetreibern (verantwortlich für etwa [75-85 %]* des gesamten deutschen Kohleverbrauchs), hat sich wegen der laufenden Liberalisierung und Internationalisierung des Stromsektors in den letzten Jahren erheblich verstärkt. Deshalb kann es ausgeschlossen werden, dass deutsche Elektrizitätsunternehmen Kohle zu höheren Preisen akzeptieren würden, als sie ihren ausländischen Konkurrenten von den internationalen Kohleproduzenten angeboten wird. Entsprechend werden deutsche Stahlproduzenten kaum Preise über dem Wettbewerbsniveau akzeptieren, da auch sie einem immer intensiver werdenden Wettbewerb ausgesetzt sind.
- (74) Schließlich ist zu berücksichtigen, dass ein Heruntersubventionieren von Kohleimporten nach Deutschland seitens der RAG zur Verdrängung von Wettbewerbern negative Auswirkungen auf den Absatz der in Deutschland produzierten Steinkohle zu Lasten der RAG hätte. Der Gesamtbetrag der Subventionen ist für jedes Jahr festgelegt. Subventionen werden nur gewährt, um den Unterschied zwischen den Produktionskosten der RAG und dem Durchschnittspreis von nach Deutschland importierter Kohle auszugleichen. Somit würde eine deutliche, „künstliche“ Reduzierung des Preises für importierte Kohle auch den erforderlichen Subventionsbetrag pro Tonne deutscher Kohle erhöhen und deshalb, angesichts plafonierter Subventionsvolumen, die mögliche Absatzmenge von heimischer Kohle reduzieren. Eventuelle Marktanteilsgewinne der RAG bei der Importkohle würden somit durch Absatzverluste im Bereich heimische Kohle aufgezehrt.

c) Zusammenfassung zur Stärkung der Finanzkraft

- (75) Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass selbst auf der Basis eines hypothetischen Maximalwerts, der von etlichen „Worst case“-Annahmen ausgeht, der aus dem Zusammenschluss resultierende Zufluss an Finanzkraft nicht geeignet wäre, die RAG wirtschaftlich derartig zu stärken, dass ihr eine der in Artikel 66 Absatz 2 EGKS-Vertrag genannten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen ermöglicht würde. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Beurteilung der möglichen Erhöhung der Finanzkraft unter vollständiger Bewertung der Risiken des Geschäftsbetriebs der SBW zu einem erheblich geringeren Wert führen kann.

V. ERGEBNIS

- (76) Aus den getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der angemeldete Zusammenschluss den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit gibt, im Sinne von Artikel 66 Absatz 2 EGKS auf einem bedeutenden Teil des Marktes die Preise zu bestimmen, die Produktion oder die Verteilung zu kontrollieren oder zu beschränken oder einen wirklichen Wettbewerb zu verhindern, oder den aus der Anwendung des EGKS-Vertrags sich ergebenden Wettbewerbsregeln zu entgehen, insbesondere durch Schaffung einer künstlichen Vorzugsstellung, die einen wesentlichen Vorteil im Zugang zu den Versorgungsquellen und zu den Absatzmärkten mit sich bringt.
- (77) Da nach alledem die in Artikel 66 Absatz 2 EGKS-Vertrag genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der angemeldete Zusammenschluss genehmigt werden.

- (78) Diese Entscheidung betrifft nur die Anwendung von Artikel 66 EGKS-Vertrag und greift in keiner Weise eine Entscheidung der Kommission vor, die die Anwendung von anderen Bestimmungen des EG-Vertrags oder des EGKS-Vertrags und entsprechenden Sekundärrechts, insbesondere der Anwendung der Bestimmungen zur Kontrolle von staatlichen Beihilfen, betrifft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erwerb der alleinigen Kontrolle über die Unternehmen Saarbergwerke AG und Preussag Anthrazit GmbH durch die RAG Aktiengesellschaft wird gemäß Artikel 66 Absatz 2 EGKS-Vertrag genehmigt.

Artikel 2

Die Entscheidung ist gerichtet an:

RAG Aktiengesellschaft
Rellinghauser Straße 1-11
D-45128 Essen.

Brüssel, den 7. Mai 2002

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 16. Januar 2003****über einen Leitfaden für eine vorläufige Referenzmethode für die Probenahme und Messung der PM_{2,5}-Konzentration im Rahmen der Richtlinie 1999/30/EG des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 10)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/37/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft ⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 2001/744/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 1999/30/EG wurden Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft festgelegt.
- (2) CEN arbeitet zur Zeit an der Harmonisierung einer Referenzmethode für die Probenahme und Messung der PM_{2,5}-Konzentration. Da diese Referenzmethode bisher noch nicht beschrieben wurde, muss die Kommission gemäß dem Verfahren nach Anhang IX Abschnitt V der Richtlinie 1999/30/EG einen Leitfaden für eine vorläufige Referenzmethode für die Probenahme und Messung der PM_{2,5}-Konzentration erstellen.
- (3) Gemäß der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität ⁽³⁾ wird die Kommission durch den in Artikel 12 der Richtlinie genannten Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, und berücksichtigt sie so weit möglich die Stellungnahme des Ausschusses.

- (4) Die Maßnahmen dieser Entscheidung stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 96/62/EG des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Anhang IX Abschnitt V der Richtlinie 1999/30/EG genannte Leitfaden für eine vorläufige Referenzmethode für die Probenahme und Messung der PM_{2,5}-Konzentration ist im Anhang dieser Entscheidung beschrieben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Januar 2003

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 41.⁽²⁾ ABl. L 278 vom 23.10.2001, S. 35.⁽³⁾ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

ANHANG

LEITFADEN FÜR DIE MESSUNG DER PM_{2,5}-KONZENTRATION IM RAHMEN DER RICHTLINIE 1999/30/EG

In dieser Unterlage werden Empfehlungen für die Auswahl von Geräten für die im Rahmen der ersten Einzelrichtlinie über die Luftverschmutzung durch Partikel erforderliche Messung der PM_{2,5}-Konzentration ausgesprochen; Adressaten sind Personen, die mit der Verbesserung der Luftqualität und dem Betrieb von Luftmessnetzen befasst sind. Die Empfehlungen beziehen sich nicht auf sonstige Anwendungen, die anderen Messzielen dienen, z. B. Forschungstätigkeiten oder orientierende Messungen.

Hintergrund und Normungsarbeiten von CEN

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie 1999/30/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, „dass Messstationen zur Bereitstellung von Daten zur PM_{2,5}-Konzentration eingerichtet und betrieben werden. Anzahl und Lage der Messstationen für die PM_{2,5}-Konzentration sind vom Mitgliedstaat so festzulegen, dass die PM_{2,5}-Konzentration innerhalb des Mitgliedstaats repräsentativ erfasst wird. Soweit möglich, werden die Probenahmestellen mit den Probenahmestellen für die PM₁₀-Konzentration zusammengelegt. Gemäß Artikel 7 ist die „vorläufige Referenzmethode für die Probenahme und Messung der PM_{2,5}-Konzentration [...] in Anhang IX Abschnitt V festgelegt. In Anhang IX wird die Kommission aufgefordert, in Absprache mit dem in Artikel 12 der Richtlinie 96/62/EG genannten Ausschuss einen entsprechenden Leitfaden zu erstellen.

Die GD Umwelt hat CEN mit der Entwicklung einer Europäischen Standardreferenzmethode für die Messung der PM_{2,5}-Konzentration beauftragt. Diese Methode basiert auf der gravimetrischen Bestimmung der PM_{2,5}-Fraktion von luftgetragenen Partikeln, deren Proben bei Umgebungsbedingungen genommen werden. CEN TC 264/WG 15 begann die Arbeiten im Jahr 2000. Die ersten beiden Validierungen im Feld (Madrid, Duisburg) sind mittlerweile abgeschlossen; zwei weitere laufen derzeit (Vredepeel, Wien). Vier weitere Validierungen in Schweden, England, Griechenland und Italien befinden sich in der Planungsphase. Die Validierungsarbeiten sollen bis zum Jahr 2003 abgeschlossen sein. CEN wird seine endgültige Standardmethode deshalb nicht vor 2004 vorlegen.

CEN WG 15 prüft zur Zeit verschiedene Instrumente, die auf der gravimetrischen Bestimmung basieren und mit verschiedenen Einlassvorrichtungen europäischer Hersteller sowie mit dem US-Referenzmessprobensammler ausgestattet sind:

- MINI-WRAC, Messprobensammler mit Einfachfilter des Fraunhofer Instituts für Toxikologie und Aerosolforschung (FhG-ITA), Deutschland,
- RAAS 2.5-1, Messprobensammler mit Einfachfilter, ESM Andersen, USA,
- Partisol plus -SCC, sequenzieller Messprobensammler, Rupprecht und Patashnick, USA,
- Partisol FRM, Messprobensammler mit Einfachfilter, Rupprecht und Patashnick, USA,
- SEQ 47/50, sequenzieller Messprobensammler, Leckel Company, Deutschland,
- HVS-DHA 80, sequenzieller Messprobensammler, Digitel, Schweiz.

Ferner prüft CEN verschiedene automatisierte Messvorrichtungen, die auf der Methode der Betastrahlenabschwächung und der TEOM-Methode („Tapered Element Oscillating Microscale“) basieren, um festzustellen, ob diese mit der gravimetrischen Referenzmethode gleichwertig sind:

- ADAM, Betastrahlenabschwächung, sequenziell, OPSIS, Schweden,
- FH 62 I-R, Betastrahlenabschwächung, Filterband, ESM Andersen Company, USA,
- BAM 1020, Betastrahlenabschwächung, Filterband, Met One, USA,
- TEOM SES, Sharp Cut Cyclone, Rupprecht und Patashnick, USA.

Probleme bei der Messung der PM_{2,5}-Massenkonzentration

Bei der Bestimmung der PM_{2,5}-Massenkonzentration sind einige Probleme zu berücksichtigen, die zum Teil aus früheren Erfahrungen mit PM₁₀-Messungen bekannt sind. Bei vorbereitenden Vergleichsstudien in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU zeigten sich signifikante Unterschiede zwischen den Ergebnissen manueller PM_{2,5}- Messprobensammler in einer Größenordnung von bis zu 30 %. Die Gründe für diese Abweichungen zwischen den verschiedenen Messprobensammlern sind sehr komplex und können in folgende Kategorien unterteilt werden:

- Störeinflüsse auf dem Filter, z. B. Evaporationsverluste bei den Probenahmen oder der Konditionierung der Filter;
- Störeinflüsse an der Einlassvorrichtung des Fraktionieraufsatzes, z. B. mangelhafte Auslegung, Änderungen des Cut-off aufgrund einer unzureichenden Kontrolle der Durchflussmenge und Niederschlag von Partikeln auf der Prallplatte des Impaktors;
- Störeinflüsse aufgrund der Auslegung des Probenahmesystems, z. B. Niederschlag von Partikeln in der Probenahmeröhre (insbesondere bei langen oder gekrümmten Röhren).

Die chemische Zusammensetzung von PM_{2,5} weicht signifikant von der Zusammensetzung von PM₁₀ ab; insbesondere ist die halbflüchtige Partikelmasse (z. B. Ammoniumnitrat, organische Verbindungen) in der PM_{2,5}-Fraktion angereichert. Die Partikelmasse in der Größenordnung zwischen PM₁₀ und PM_{2,5} besteht hauptsächlich aus inerten Bestandteilen wie Kieselsäure und Metalloxiden. Die Probleme, die bereits bei PM₁₀-Probenahmen im Zusammenhang mit den Verlusten an halbflüchtiger Masse zu beobachten sind, dürften deshalb bei PM_{2,5}-Messungen noch deutlicher zutage treten.

Verluste dürften in der Hauptsache von der Zusammensetzung der Aerosole und dem Vorhandensein flüchtiger Partikelmasse sowie vom Unterschied zwischen Temperatur der Probenahme und Umgebungstemperatur abhängen. Das heißt, hier können je nach Jahreszeit und geografischer Region starke Unterschiede auftreten. So wurden etwa aus Skandinavien bei Probenahmen im Frühling (Aerosole beim Straßenstreuen) Verluste nahe 0 % mitgeteilt, während in Mitteleuropa bei Probenahmen im Winter (Aerosole mit hohem Ammoniumnitratgehalt) Verluste von bis zu 70 % festgestellt wurden.

Angesichts dieser Sachlage kann davon ausgegangen werden, dass bei jeder Erwärmung des Probenahmesystems wesentlich niedrigere $PM_{2,5}$ -Massenkonzentrationen gemessen werden dürften als in einem System, das bei Umgebungstemperatur betrieben wird.

Empfehlungen für die $PM_{2,5}$ -Überwachung

Da noch keine Schlussfolgerungen der CEN-Normungsarbeiten vorliegen, werden für $PM_{2,5}$ folgende Empfehlungen abgegeben:

Messmethode

Im Normungsauftrag, den die Kommission CEN erteilt hat, wurde spezifiziert, dass die zu normende Messmethode auf der gravimetrischen Bestimmung der $PM_{2,5}$ -Fraktion der Partikelmasse, die auf einem Filter bei Umgebungsbedingungen gesammelt wird, basieren soll. Andere Methoden wie die Betastrahlenabschwächung und die TEOM-Methode („Tapered Element Oscillating Microscale“) werden derzeit von CEN WG15 im Hinblick auf ihre Gleichwertigkeit mit der gravimetrischen Bestimmung geprüft. Methoden, die auf optischen Methoden basieren, (Zählen der Partikel oder Nephelometrie) werden für eine Verwendung im Rahmen der Richtlinie nicht für geeignet gehalten.

$PM_{2,5}$ -spezifische Einlassvorrichtung

Derzeit werden bei der Überwachung und bei Forschungstätigkeiten im Wesentlichen zwei Möglichkeiten der Auslegung der Einlassvorrichtung genutzt: Impaktor und Sharp Cut Cyclone. Verschiedene Variationen beider Typen werden derzeit im Rahmen von CEN WG 15 geprüft. Für die Abscheidegüte der fraktionierenden Einlassvorrichtung (cut-off) gilt folgende Vorgabe: 50 % der Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von 2,5 μm sollen auf dem Filter auffangen werden.

Instrumente

Die Theorie und die Erfahrungen mit den Validierungsarbeiten im Zusammenhang mit PM_{10} lehren, dass für $PM_{2,5}$ die Verwendung von Geräten zu vermeiden ist, bei denen das Probenahmesystem und/oder der Filter während der Sammlung erwärmt werden. Um Verluste flüchtiger Partikel so weit wie möglich zu vermeiden, sollten für die $PM_{2,5}$ -Messung Instrumente bevorzugt werden, bei denen die Probenahme möglichst nahe an der Umgebungstemperatur erfolgt.

Da die bisherigen Studien nur unvollständige und keine eindeutig schlüssigen Ergebnisse geliefert haben, kann im jetzigen Stadium noch keine engere Auswahl von Instrumenten zur Messung von $PM_{2,5}$ getroffen werden. Bei der konkreten Entscheidung für Messinstrumente wird Vorsicht empfohlen. Nach Möglichkeit sollte ein Konzept gewählt werden, das keine übermäßigen Investitionen erforderlich macht und eine Anpassung der Messanforderungen an künftige Entwicklungen ermöglicht (z. B. die kommende Europäische Standardmethode für $PM_{2,5}$ -Messungen, technische Entwicklungen bei Instrumentenherstellern oder die künftige Verordnung über Schwermetalle).

Bei der Mitteilung von $PM_{2,5}$ -Daten muss die Messmethodik, die bei der Sammlung der Daten genutzt wurde, umfassend beschrieben werden.
